

Prüfungsgespräch 3

1. Frage: Stellen Sie sich vor, der R hat bei einem Vertragshändler (V) in Hamburg einen neuen Porsche zum Preis von 80.000 Euro gekauft. Gleich bei der ersten Fahrt kommt es zu einem Unfall, weil ein Bremsschlauch aufgrund eines Fabrikationsfehlers ein kleines Loch hat und R den Wagen daher nicht abbremsen kann. R fährt gegen eine Wand, bleibt aber unverletzt, der Wagen hingegen erleidet einen Totalschaden. V ist unauffindbar verschwunden. Prüfen Sie bitte, ob R gegen den Hersteller des Fahrzeugs, die Firma Porsche (P) in Stuttgart, vorgehen kann!

Da vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche zwischen R und P nicht ersichtlich sind, kommt nur ein Anspruch aus deliktsrechtlichen Normen in Frage. Ein möglicher Anspruch könnte sich vorliegend aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

2. Frage: Wieso sind vertragliche Ansprüche nicht ersichtlich?

Weil zwischen R und P kein Vertrag geschlossen worden ist. Nach der Schilderung des Falles war V zudem auch nicht Vertreter der Firma Porsche, sondern lediglich Vertragshändler. Solche Händler schließen mit ihren Kunden Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ein Kaufvertrag über das Auto ist somit nur zwischen V und R geschlossen worden. Gefragt ist aber nach den Ansprüchen zwischen dem Hersteller des Wagens und dem Käufer, daher können vertragliche Ansprüche hier nicht zielführend sein.

3. Frage: Kennen Sie eigentlich das Produkthaftungsgesetz?

Natürlich. Das ist hier aber nicht einschlägig, deshalb habe ich es auch nicht erwähnt. Das Produkthaftungsgesetz greift nach seinem § 1 Abs. 1 Satz 2 bei Sachschäden immer nur dann ein, wenn Schäden an anderen als den gekauften Sachen eintreten bzw. man für solche Schäden Schadensersatz begehrt. Hier entsteht der Schaden aber ausnahmslos an der Kaufsache selbst. In solchen Fällen scheidet die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes von vorneherein aus. Man muss sich wegen dieser Schäden an den deliktsrechtlichen Normen orientieren.

4. Frage: Gibt es noch andere Unterschiede zwischen der deliktsrechtlichen Haftung aus den §§ 823 ff. BGB und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz?

Ja. Der zentrale Unterschied liegt darin, dass die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz verschuldensunabhängig, also als klassische Gefährdungshaftung ausgestaltet ist. Der Hersteller haftet bereits dafür, dass er ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht hat und dadurch ein Schaden an einer anderen Sache oder ein Personenschaden entstanden ist. Und zwar unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Herstellers. Im Deliktsrecht bei § 823 Abs. 1 BGB gilt demgegenüber das Verschuldensprinzip. Zudem gibt es bei Tod oder Körperverletzungen gemäß § 10 des Produkthaftungsgesetzes einen Haftungshöchstbetrag, der freilich mit 85 Millionen Euro durchaus stattlich bemessen ist. Schließlich trägt der Geschädigte bei Sachschäden immer einen Selbstbehalt von 500 Euro, das steht in § 11 Produkthaftungsgesetz. Solche Regelungen existieren im BGB nicht.

5. Frage: Gibt es denn auch im Deliktsrecht des BGB verschuldensunabhängige Haftungstatbestände?

Ja. Verschuldensunabhängig im Sinne einer Gefährdungshaftung haftet der Tierhalter nach § 833 Satz 1 BGB. Diese verschuldensunabhängige Haftung gilt allerdings nur für die sogenannten Luxustiere. Lediglich bei Nutztieren kann sich der Tierhalter gemäß § 833 Satz 2 BGB exkulpieren. Diese Regelung in Satz 2 für Nutztiere benennt eine Haftung für vermutetes, vom Schuldner aber widerlegbares Verschulden.

6. Frage: Wie unterscheidet sich denn die Gefährdungshaftung von der Haftung für vermutetes Verschulden?

Wie gesagt, beim vermuteten Verschulden geht das Gesetz davon aus, dass der Schuldner auch schuldhaft gehandelt hat. Der Gesetzgeber gibt dem Schuldner aber die Möglichkeit, dieses vermutete Verschulden zu widerlegen. Das Gesetz regelt mit einer solchen Formulierung die Beweislast im Hinblick auf das für die Haftung notwendige Verschulden und kehrt diese Beweislast um. Im Regelfall hat der Gläubiger eines Anspruchs alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu beweisen. Bei einer Beweislastumkehr ändert sich dies zulasten des Schuldners.

7. Frage: Können Sie noch andere Vorschriften im Deliktsrecht nennen, in denen der Gesetzgeber diese Variante des vermuteten, aber vom Schuldner widerlegbaren Verschuldens gewählt hat?

Ja. Eine entsprechende Regelung findet sich etwa bei der Haftung für Verrichtungsgehilfen in § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB, bei der Haftung des Aufsichtspflichtigen gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB, bei der Haftung des Tieraufsehers nach § 834 Satz 2 BGB

oder etwa auch bei der Haftung des Grundstücksbesitzers nach § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB.

8. Frage: In welcher zentralen Norm des allgemeinen Schuldrechts gibt es eine ähnliche Regelung?

Das ist der § 280 Abs. 1 BGB. Beim Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung kehrt das Gesetz in § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die Beweislast zulasten des Schuldners um.

9. Frage: In Bezug worauf kehrt denn § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die Beweislast genau um?

Gemäß dem Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Schuldner keinen Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Demnach bleibt der Gläubiger nach wie vor beweispflichtig für die Pflichtverletzung, die Schadensentstehung und auch den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Der Schuldner trägt aber gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Frage: Inwieweit unterscheiden sich die von Ihnen eben genannten deliktsrechtlichen Regelungen der §§ 831 und 832 BGB damit von der Regelung § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB?

Die §§ 831 und 832 BGB stellen jeweils zwei Vermutungen auf. Zum einen, dass der Geschäftsherr bzw. der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichts- bzw. Überwachungs-pflicht nicht nachgekommen ist; zum anderen, dass der Eintritt des Schadens ursächlich auf der Verletzung dieser Pflicht beruht. Der Schuldner muss daher in Bezug auf beide Vermutungen den Gegenbeweis führen, um sich zu exkulpieren. Bei § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB wird lediglich das Vertretenmüssen des Schuldners im Hinblick auf die Pflichtverletzung vermutet, den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt muss aber nach wie vor der Gläubiger beweisen.

11. Frage: Prima. Dann mal zurück zu unserem Fall mit dem Bremsschlauch. Sie hatten § 823 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage angeboten. In Bezug auf welches Rechtsgut soll der denn eingreifen?

In Frage kommt die Verletzung des Eigentums des R.

12. Frage: Das verstehe ich nicht. Das einzige Fehlverhalten der Firma Porsche liegt doch darin, ein Auto mit einem Schaden am Bremsschlauch produziert zu haben. Dafür gibt es aber doch die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer aus den §§ 434 ff. BGB. Wie kann man denn allein durch die Lieferung einer mangelhaften Sache eine Eigentumsverletzung begehen?

Zunächst mal ist es richtig, dass allein die Lieferung einer mangelhaften Sache nur die Vorschriften der §§ 434 ff. BGB betrifft bzw. in Gang setzen kann. Wer als Verkäufer oder Hersteller eine mangelhafte Sache liefert, kann vom Erwerber an sich nicht wegen Eigentumsverletzung an dieser Sache aus § 823 Abs. 1 BGB belangt werden. Die Sache war ja schon von Anfang an beschädigt, da ist rein denkllogisch eigentlich eine für § 823 Abs. 1 BGB notwendige Beschädigung der Sache ausgeschlossen. Wenn jemand einen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB aus einer Eigentumsverletzung geltend macht, beruft er sich im Regelfall darauf, dass sein vormals unbeschädigtes Eigentum durch ein Verhalten des Anspruchsgegners anschließend beschädigt worden ist. Man kann nur etwas beschädigen, was vorher unbeschädigt war. Hier in unserem Fall war die Sache tatsächlich schon beschädigt bzw. mangelhaft, als R sie zu Eigentum erhalten hat. Denn der Wagen war von Anfang an mangelhaft. R war somit zu keiner Zeit Eigentümer eines unbeschädigten Autos mit der Folge, dass eine Beschädigung dieser Sache schon rein logisch eigentlich ausgeschlossen ist.

13. Frage: Eben!

Das ist aber nicht die ganze Wahrheit, die vorliegende Konstellation ist besonders und daher unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

14. Frage: Unter welchem?

Es sind Fälle denkbar, in denen die verkaufte oder gelieferte Sache nur an einem derart geringen Teil beschädigt ist, dass diese Beschädigung im Vergleich zum im Übrigen funktionstauglichen und unbeschädigten Teil des Eigentums als vollkommen unbedeutend zurücktritt. Man hat quasi zu 99,9% unbeschädigtes Eigentum erlangt. Wenn sich nun die verbliebene minimale Beschädigung des Eigentums in den übrigen Teil ausbreitet und diesen zerstört, kann es angemessen sein, dies doch als Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen. Der Erwerber hat in diesem Falle sozusagen schon ein zum weit überwiegenden Teil mangelfreies Eigentum erhalten, das dann erst später durch den kleinen mangelhaften Teil verletzt worden

ist. Unter diesen Umständen kann es angemessen sein, dem Hersteller die Verantwortlichkeit für den dann entstandenen Schaden über § 823 Abs. 1 BGB aufzuerlegen.

15. Frage: Wissen Sie, unter welcher Begrifflichkeit diese Regel in der Wissenschaft und Rechtsprechung firmiert?

Ja, das ist der sogenannte weiterfressende Mangel.

16. Frage: Richtig. Wissen Sie auch, wie die Rechtsprechung diese Fälle löst?

Ja. In den Fällen des weiterfressenden Mangels hängt der mögliche Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB davon ab, ob sich der eingetretene Schaden mit dem Unwert deckt, den die Sache aufgrund der anfänglichen Mangelhaftigkeit bereits bei der Lieferung hatte. Man muss klären, ob die Sache aufgrund der anfänglichen Beschädigung bereits derart minderwertig war, dass sie den vollen Kaufpreis schon zu diesem Zeitpunkt quasi nicht wert gewesen ist. Und das ist regelmäßig der Fall, wenn das mangelhafte Teil nur unter erheblichem finanziellem Aufwand instandgesetzt werden könnte und derart mit der Gesamtsache zusammenhängt, dass sie eine untrennbare Einheit bilden. Ausschlaggebend ist insoweit eine natürliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise. Diese Fälle bezeichnen eine sogenannte Stoffgleichheit zwischen anfänglicher Beschädigung und später eingetretenem Schaden. Liegt eine Stoffgleichheit vor, entfällt der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Denn hier erleidet der Käufer nur eine Verletzung seines Nutzungs- bzw. Äquivalenzinteresses, also seiner Erwartung aus dem Vertrag auf Erhalt einer mangelfreien Sache. Das aber wird allein über die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften geschützt. Wer eine von Anfang an insgesamt unbrauchbare Sache erhält, kann somit keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen dieser Sache geltend machen.

17. Frage: Und unter welchen Voraussetzungen fehlt die Stoffgleichheit?

Wenn die Beschädigung nur einen abgrenzbaren kleinen Teil der Kaufsache betrifft, der lediglich zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Gesamtsache führt und mit geringem Aufwand sowie ohne die Gesamtsache zu beschädigen, behoben werden kann, fehlt es an der Stoffgleichheit. Unter diesen Umständen ist der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung zu bejahen, wenn es nun aufgrund dieses fehlerhaften kleinen Teils zu einer Beschädigung der Gesamtsache kommt.

18. Frage: Wieso ist es denn gerecht, dem Käufer unter diesen Umständen einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zuzubilligen?

In diesem Falle ist nicht das Nutzungs- oder Äquivalenzinteresse, sondern das Integritätsinteresse des Käufers betroffen. Dieses Integritätsinteresse ist das Interesse des Käufers daran, nicht durch die von dem Hersteller in Verkehr gebrachte Sache in seinem Eigentum oder Besitz verletzt zu werden. Nutzungs- und Äquivalenzinteresse und das Integritätsinteresse stellen zwei gänzlich unterschiedliche Rechtsgüter dar. Die kaufrechtliche Gewährleistung mit ihren Rechtsfolgen aus den § 434 ff. BGB berücksichtigen allein das Nutzungs- und Äquivalenzinteresse des Käufers, also die Frage, ob der Käufer für das gezahlte Geld ein Äquivalent erhält und dieses auch dem Vertragszweck entsprechend nutzen kann. Hierfür bilden die §§ 434 ff. BGB abschließende Regelungen. Nicht geregelt ist in den genannten Normen indessen der Fall, dass der Käufer durch die mangelhaft gelieferte Sache in seinem Eigentum oder Besitz geschädigt wird. Bei den Konstellationen des weiterfressenden Mangels liegt nun die Besonderheit darin, dass die gelieferte Sache gleichzeitig auch das beschädigte Eigentum darstellt. Die Rechtsprechung hat dafür die eben von mir aufgezeigte Lösung entwickelt.

19. Frage: Gibt es dazu auch eine Gegenmeinung?

Ja. Eine Meinung in der Literatur versagt dem Geschädigten in den Fällen der vorliegenden Art jeden Anspruch wegen Eigentumsverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB und behauptet, die Vorschriften über das Kaufrecht aus den §§ 434 ff. BGB seien abschließend. Die vom BGH entwickelten Regeln über die Stoffgleichheit seien zu unbestimmt und daher abzulehnen. Es bedürfe keines Rückgriffs auf die Regeln der unerlaubten Handlung. Wer eine mangelhafte Sache liefere, könne nach dem Willen des Gesetzgebers nur über die Vertragsregeln belangt werden.

20. Frage: Was meinen Sie dazu?

Mir erscheint die Ansicht des BGH als richtiger. Ich sehe die Abgrenzung mittels des Kriteriums der Stoffgleichheit als durchaus sinnvoll und nachvollziehbar an und finde auch, dass man unterscheiden muss zwischen dem Äquivalenz- und Nutzungsinteresse des Käufers und dem Integritätsinteresse. Den Käufer, der durch einen minimalen Schaden an der Kaufsache einen erheblichen Schaden am Gesamtprodukt erleidet, auf die §§ 434 ff. BGB zu verwiesen, empfinde ich als unbillig. Zudem muss beachtet werden, dass nach der Meinung des BGH mit den Regeln über den weiterfressenden Mangel lediglich die Verletzung des Eigentums innerhalb des § 823 Abs. 1

BGB erfolgt. Damit ist noch nicht gesagt, dass und ob auch die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen.

21. Frage: Stimmt. Dann prüfen Sie unseren Fall doch bitte zu Ende, wir sind ja noch innerhalb des § 823 Abs. 1 BGB. Welche Voraussetzungen müssen denn noch vorliegen?

Das pflichtwidrige Verhalten der Firma Porsche liegt in dem Einbau des mangelhaften Bremssschlauches sowie dem Inverkehrbringen der damit insgesamt fehlerhaften Sache. Wer ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr einführt, handelt objektiv pflichtwidrig. Dieses Verhalten war auch ursächlich für die eingetretene Rechtsverletzung, denn es liegt innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit einem defekten Bremssschlauch die hier in Frage stehende Folge nach sich zieht. Das Verschulden wird beim Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes zulasten des Herstellers vermutet. Er muss sich mithin aktiv entlasten, will er den Verschuldensvorwurf entkräften, was die Firma Porsche im vorliegenden Fall nicht getan hat.

22. Frage: Moment! Sie haben zu Anfang des Gesprächs erwähnt, der § 823 BGB folge dem Verschuldensprinzip. Es gibt jetzt also doch bei § 823 Abs. 1 BGB auch eine Beweislastumkehr?

Das widerspricht sich nicht. Das Verschuldensprinzip sagt nur aus, dass es für eine bestimmte Rechtsfolge, in der Regel den Schadensersatz, innerhalb der Anspruchsvoraussetzungen immer ein Verschulden des jeweiligen Anspruchsgegners braucht. Das bezeichnet man als Verschuldensprinzip. Wer dieses Verschulden des Anspruchsgegners vor Gericht am Ende nachweisen muss, betrifft demgegenüber die Frage der Beweislast. Beides hat miteinander also nichts zu tun. Auch eine Norm, bei der eine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Verschulden gilt, folgt demnach dem Verschuldensprinzip.

23. Frage: Und woher kommt dann die Beweislastumkehr bei § 823 Abs. 1 BGB, also die Vermutung eines Verschuldens? Davon steht, anders als etwa bei § 831 BGB oder § 832 BGB, nichts im Gesetz!

Grundsätzlich gilt auch bei § 823 Abs. 1 BGB die Regel, dass der Gläubiger des Anspruchs die Voraussetzungen seines Anspruchs vollumfänglich nachweisen muss. Somit muss bei § 823 Abs. 1 BGB auch ein Nachweis über das Verschulden des anderen Teils erbracht werden. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen es dem Gläu-

biger aus der Natur der Sache heraus nahezu unmöglich ist, einen solchen Nachweis des Verschuldens zu führen und die Rechtsprechung daher eine Beweislastumkehr anordnet.

24. Frage: Zum Beispiel?

Wenn die Verletzung der maßgeblichen Pflicht in den Organisationsbereich des Schuldners fällt. Unser Fall verdeutlicht dies plakativ: Der Bremsschlauch ist in der Fabrik der Firma Porsche montiert worden. Es ist für R aus Hamburg logischerweise nahezu unmöglich nachzuweisen, dass beim Einbau des Schlauchs im Werk in Stuttgart vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflicht verletzt wurde. Die Rechtsprechung gewährt daher in solchen Fällen eine Beweiserleichterung dergestalt, dass man unter Umkehr der Beweislast eine positive Entlastung des Schuldners fordert. Denn nur der Schuldner hat in solchen Fällen die entsprechenden Möglichkeiten.

25. Frage: Gut. Dann bringen Sie unseren Fall bitte zum Abschluss!

Ausgehend von einem vermuteten und nicht widerlegten Verschulden der Firma Porsche, ist dem R ein Schaden an seinem Fahrzeug in Höhe von 80.000 Euro entstanden. Es mangelt auch nicht an der haftungsausfüllenden Kausalität, denn die Rechtsverletzung ist ursächlich auf den später eingetretenen Schaden zurückzuführen; der eingetretene Schaden liegt insbesondere nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung. Dieser Schaden ist über § 251 Abs. 1 BGB in Geld zu ersetzen, da der Wagen aufgrund des Totalschadens nicht mehr in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden kann. R kann daher von der Firma Porsche 80.000 Euro Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB fordern.

Zwischentöne

Gibt es ein Muster, nach dem mündliche Examensprüfungen verlaufen?

Ja und nein. Für den materiellen Inhalt der Prüfungen gibt es leider keine festen oder gar verlässlichen Vorgaben; es kann – rein theoretisch – alles drankommen. Auf **EINES** allerdings können und sollten Sie sich gedanklich schon mal vorbereiten: Genauso, wie Sie das hier im Buch beispielhaft sehen bzw. lesen können, entwickeln Prüfungsgespräche stets eine sehr spezielle und vor allem selbst für die Prüfer oft unvorhergesehene Eigendynamik. In aller Regel bestimmt oder lenkt nämlich die jeweilige Antwort des Prüflings die nächste Frage des Prüfers. Darauf sollte man eingestellt sein.

Beispiel: Die Prüferin im Zivilrecht hat sich vorgenommen, mit den Kandidaten die Grundsätze des Bereicherungsrechts zu besprechen und erzählt zunächst einen eher einfachen Fall mit einem Kaufvertrag über ein Fahrrad, das dem Käufer vom Verkäufer auch übergeben wurde und das vom Käufer anschließend an einen Freund zu dessen Geburtstag weiterverschenkt worden ist. Dann stellt sich heraus, dass der ursprüngliche Kaufvertrag aufgrund rechtsgeschäftlicher Mängel von Anfang an nichtig war.

Stellen Sie sich nun bitte vor, Sie selbst sitzen von der Prüfungskommission aus gesehen rechts an der zweiten Stelle. Die Prüferin spricht, wie das üblich ist, zunächst den Prüfling an, der neben Ihnen sitzt, also am äußeren Ende der Reihe, und fragt:

»Herr Soundso, prüfen Sie doch bitte mal, welche Rechte dem Verkäufer jetzt zustehen. Der Verkäufer möchte zunächst die Herausgabe des Rades von dem Beschenkten fordern. Wäre dieses Begehren begründet?«

Sie selbst lehnen sich nun entspannt zurück und freuen sich bereits darauf, nach der Antwort des Mitprüflings als Nächster dran zu sein, weil Sie nämlich zufällig eine Menge über das Bereicherungsrecht wissen und auch die Lösung dieses Falles über § 822 BGB kennen. Und dann passiert Folgendes – Ihr Nachbar sagt:

»Also, dingliche Ansprüche sind ja von vorneherein ausgeschlossen, daher kommen nur die Vorschriften aus dem Bereicherungsrecht in Betracht.«

Sie können so sicher wie das Amen in der Kirche davon ausgehen, dass die Prüferin anschließend den Kopf zu Ihnen hinwendet, Sie anschaut und sagt:

»Sagen Sie mal, sehen Sie das auch so, dass dingliche Ansprüche von vorneherein ausgeschlossen sind?«

Leider müssen nun **SIE** erklären, warum und ob die §§ 985 ff. BGB hier Anwendung finden oder nicht – und können Ihr schönes Wissen über die §§ 812 ff. BGB gar nicht anbringen. Im Zweifel drehen sich die nächsten 30 Minuten der Prüfung nicht um das Bereicherungsrecht, sondern darum, was eigentlich ein Recht zum Besitz, eine Vindikationslage und ein unverklagter Eigenbesitzer sind. Und weil ein Kandidat die Definition des unmittelbaren Besitzers nicht kennt, springt das Gespräch anschließend auf besitzrechtliche Fragen aus den §§ 854 ff. BGB über. Der ursprüngliche (Fahrrad-)Fall ist längst in den Hintergrund getreten und war somit lediglich Ausgangspunkt einer danach gänzlich anders verlaufenden Prüfung.

Achtung: Nach genau **DIESEM** Muster bzw. Prinzip funktionieren die allermeisten mündlichen Prüfungsgespräche. Mündliche Prüfungen sind inhaltlich leider niemals stringent, verlaufen zumeist nach dem Prinzip »vom Hölzchen aufs Stöckchen« und wechseln – je nach Antwort des Prüflings – immer wieder die Richtung und auch das Thema. Seien Sie darauf bitte gedanklich vorbereitet und vor allen Dingen jederzeit und unbedingt aufmerksam. Die Antwort Ihres Nachbarn kann im nächsten Moment für die an Sie gerichtete Frage eine komplett andere Richtung vorgeben.

Wie reagiere ich, wenn ich die Antwort auf die mir gestellte Frage nicht weiß?

Ein zentrales Problem – der Ratschlag dazu ist aber ebenso eindeutig wie klar: Wenn Sie gefragt werden bzw. an der Reihe sind, dann sollten Sie unbedingt auch reden. Das klingt banal, wird aber vor allen Dingen dann wichtig, wenn Ihnen, was garantiert vorkommen wird, die richtige Antwort gerade nicht einfällt oder Sie die Antwort überhaupt nicht kennen. Reden Sie trotzdem. Es gibt in einer mündlichen Examensprüfung **NICHTS** Schlimmeres als schweigende Kandidaten. Reden Sie! Tasten Sie sich an die Antwort heran, riskieren Sie lieber, zunächst etwas Halbbares zu sagen, als zu schweigen. Reden Sie keinen Unsinn, aber reden Sie. Zur Not blättern Sie erst mal im Gesetz und erklären, dass Sie dort nach den richtigen Normen suchen. Das ist immer noch besser als zu schweigen. Die Prüfer werden es Ihnen (bewusst oder unbewusst) danken. Stellen Sie es sich auf der rein menschlichen Ebene einfach mal gerade vor: Sie stellen Ihrem Gegenüber in Erwartung einer Antwort eine Frage – und Ihr Gegenüber schweigt Sie daraufhin an. Sagt einfach: **NICHTS!** Ich bin sicher, Sie kennen dieses beklemmende Gefühl, das sich schon nach wenigen Augenblicken einstellt. Und genauso ergeht es auch natürlich Ihren Prüfern. Deshalb: Antworten Sie, und zwar egal, wie.

Tipp: Ein insoweit sehr beliebtes und vor allem sehr wirksames Mittel liegt darin, so wie es Politiker gerne und oft tun, bei Unwissenheit einfach an der gestellten Frage »vorbei zu antworten«. **Beispiel:** Sie werden nach der Definition des Begriffs